Bundesanzeiger Seite 1 von 3

Suchen

NameBereichInformationV.-DatumSchoellerbank InvestKapitalmarktBesteuerungsgrundlagen für den Zeitraum vom 1. September 2013 bis 31.18.12.2014AGAugust 2014SalzburgSchoellerbank Zinsstruktur Plus
AT0000497409

Schoellerbank Invest AG

Sterneckstraße 5, A-5024 Salzburg

Bescheinigung für die Angaben nach § 5 Abs. 1 InvStG des Investmentvermögens

Schoellerbank Zinsstruktur Plus

für den Zeitraum vom 1. September 2013 bis 31. August 2014

Besteuerungsgrundlagen gemäß § 5 Abs. 1 InvStG:

	Bezeichnung: ISIN: Währung	Ausschüttung AT0000497409 EUR			Thesaurierung AT0000497417 EUR			
			Betr.	Betr.		Betr.	Betr.	
§ 5 Abs. 1			Anleger	Anleger		Anleger	Anleger	
InvStG	Alle Angaben je Anteil	Privatanleger	(EStG)	(KStG)	Privatanleger	(EStG)	(KStG)	
Nr. 1a	Betrag der Ausschüttung	1,5000	1,5000	1,5000				
	•	•			0,4300	0,4300	0,4300*	
Nr. 1a, aa	darin enthaltene ausschüttungsgleiche Erträge der Vorjahre	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	
Nr. 1a, bb	darin enthaltene Substanzausschüttung	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	
Zusatzangabe	darin enthaltener Zahlbetrag	1,5000	1,5000	1,5000	0,4300	0,4300	0,4300	
Nr. 2	Betrag der ausschüttungsgleichen Erträge	0,0790	0,0790	0,0790	1,3798	1,3798	1,3798	
Nr. 1b	Betrag der ausgeschütteten Erträge	1,5000	1,5000	1,5000	0,4300	0,4300	0,4300	
	In der Ausschüttung / Thesaurierung enthaltene Beträge							
Nr. 1c, aa	Erträge im Sinne des § 2 Absatz 2 Satz 1 in	-	0,0000	0,0000	-	0,0000	0,0000	
	Verbindung mit § 3 Nummer 40 EStG oder							
	im Fall des § 16 InvStG in Verbindung mit §							
	8b Absatz 1 KStG							
Nr. 1c, bb	Veräußerungsgewinne, die dem	-	0,0000	0,0000	-	0,0000	0,0000	
	Teileinkünfteverfahren (§ 3 Nr. 40 EStG),							
	bzw. dem Beteiligungsprivileg unterliegen (§							
	8b Abs. 2 KStG)							
Nr. 1c, cc	Erträge im Sinne des § 2 Abs. 2a	-	1,4600	1,4600	-	1,7563	1,7563	
	(Zinsschranke)							
Nr. 1c, dd	Steuerfreie Veräußerungsgewinne i.S.d. § 2	0,0000	-	-	0,0000	-	-	
	Abs. 3 Nr. 1 Satz 1 in der am 31. Dezember							
	2008 anzuwendenden Fassung							
Nr. 1c, ee	Erträge i.S.d. § 2 Abs. 3 Nr. 1 Satz 2 in der	0,0000	-	-	0,0000	-	-	
	am 31. Dezember 2008 anzuwendenden							
	Fassung, sofern es sich nicht um							
	Kapitalerträge i.S.d. § 20 EStG handelt							
Nr. 1c, ff	steuerfreie Veräußerungsgewinne i.S.d. § 2	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	
	Abs. 3 (Veräußerungsgewinn Immobilien >							
	10 Jahre)							
Nr. 1c, gg	Steuerfreie DBA-Einkünfte (§ 4 Abs. 1	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	
	InvStG)							
Nr. 1c, hh	darin enthaltene Einkünfte, die nicht dem	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	
	Progressionsvorbehalt unterliegen							
Nr. 1c, ii	Ausl. Einkünfte für Quellensteuer-	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	
	Anrechnung; 100%							
Nr. 1c, jj	- in 1c, ii) enthaltene Einkünfte, auf die § 2	-	0,0000	0,0000	-	0,0000	0,0000	
	Abs. 2 InvStG in Verbindung mit § 8b Abs. 2							
	KStG oder § 3 Nr. 40 EStG oder im Fall des §							
	16 InvStG in Verbindung mit § 8b Abs. 1							
	KStG anzuwenden ist							
Zusatzangabe	- in 1c, ii) enthaltene Dividenden, die NICHT	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	
· ·	dem Teileinkünfteverfahren (§ 3 Nr. 40							
	EStG) bzw. dem Beteiligungsprivileg (§ 8b							
	Abs. 1 KStG) unterliegen							
Zusatzangabe	- in 1c, ii) enthaltene REIT-Dividenden	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	
Zusatzangabe	- in 1c, ii) enthaltene Zinsen	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	
Nr. 1c, kk	• •	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	
•		,			•		•	

Bundesanzeiger Seite 2 von 3

	Bezeichnung: ISIN: Währung	Ausschüttung AT0000497409 EUR		Thesaurierung AT0000497417 EUR			
§ 5 Abs. 1 InvStG	Alle Angaben je Anteil in Doppelbuchstabe ii enthaltene ausl. Einkünfte für Anrechnung von fiktiver	Privatanleger	Betr. Anleger (EStG)	Betr. Anleger (KStG)	Privatanleger	Betr. Anleger (EStG)	Betr. Anleger (KStG)
Nr. 1c, II	Quellensteuer; 100% - in 1c, kk) enthaltene Einkünfte, auf die § 2 Abs. 2 InvStG in Verbindung mit § 8b Abs. 2 KStG oder § 3 Nr. 40 EStG oder im Fall des § 16 InvStG in Verbindung mit § 8b Abs. 1	-	0,0000	0,0000	-	0,0000	0,0000
Zusatzangabe	KStG anzuwenden ist - in 1c, kk) enthaltene Dividenden, die NICHT dem Teileinkünfteverfahren (§ 3 Nr. 40 EStG) bzw. dem Beteiligungsprivileg (§ 8b Abs. 1 KStG) unterliegen	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
Zusatzangabe Zusatzangabe Nr. 1c, mm	- in 1c, kk) enthaltene Zinsen - in 1c, kk) enthaltene REIT-Dividenden Erträge im Sinne des § 18 Absatz 22 Satz 4 InvStG in Verbindung mit § 8b Absatz 1 KStG	0,0000 0,0000 -	0,0000 0,0000 -	0,0000 0,0000 0,0000	0,0000 0,0000 -	0,0000 0,0000 -	0,0000 0,0000 0,0000
Nr. 1d Nr. 1d, aa Nr. 1d, bb Nr. 1d, cc Nr. 1e	Bemessungsgrundlage KESt** im Sinne des § 7 Abs. 1 und 2 im Sinne des § 7 Abs. 3 im Sinne des § 7 Abs. 1 Satz 4, soweit in Doppelbuchstabe aa enthalten Anzurechnende/zu erstattende KESt (weggefallen)	1,5790 0,0000 0,0746	1,5790 0,0000 0,0746	1,5790 0,0000 0,0746	1,8098 0,0000 0,0000	1,8098 0,0000 0,0000	1,8098 0,0000 0,0000
Nr. 1f Nr. 1f, aa Nr. 1f, bb	ausländische Quellensteuer *** Anrechenbare ausländische Quellensteuer - in 1f, aa) enthaltene QueSt auf Dividenden, auf die § 2 Abs. 2 InvStG in Verbindung mit § 8b Abs. 2 KStG oder § 3 Nr. 40 EStG oder im Fall des § 16 InvStG in Verbindung mit §	0,0000	0,0000 0,0000	0,0000 0,0000	0,0000	0,0000 0,0000	0,0000 0,0000
Zusatzangabe	8b Abs. 1 KStG anzuwenden ist - in 1f, aa) enthaltene QueSt auf Dividenden, die NICHT dem Teileinkünfteverfahren (§ 3 Nr. 40 EStG) bzw. dem Beteiligungsprivileg (§ 8b Abs. 1 KStG) unterliegen	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
Zusatzangabe		0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
Zusatzangabe	- in 1f, aa) enthaltene Quellensteuer auf Zinsen	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
Nr. 1f, cc Nr. 1f, dd	Abziehbare ausländische Quellensteuer - in 1f, cc) enthaltene QueSt auf Dividenden, auf die § 2 Abs. 2 InvStG in Verbindung mit § 8b Abs. 2 KStG oder § 3 Nr. 40 EStG oder im Fall des § 16 InvStG in Verbindung mit §	0,0000	0,0000 0,0000	0,0000 0,0000	0,0000	0,0000 0,0000	0,0000 0,0000
Nr. 1f, ee Nr. 1f, ff	8b Abs. 1 KStG anzuwenden ist Fiktive ausländische Quellensteuer - in 1f, ee) enthaltene QueSt auf Dividenden, auf die § 2 Abs. 2 InvStG in Verbindung mit § 8b Abs. 2 KStG oder § 3 Nr. 40 EStG oder im Fall des § 16 InvStG in Verbindung mit § 8b Abs. 1 KStG anzuwenden ist	0,0000	0,0000 0,0000	0,0000 0,0000	0,0000	0,0000 0,0000	0,0000 0,0000
Zusatzangabe	- in 1f, ee) enthaltene QueSt auf Dividenden, die NICHT dem Teileinkünfteverfahren (§ 3 Nr. 40 EStG) bzw. dem Beteiligungsprivileg (§ 8b Abs. 1 KStG) unterliegen	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
Zusatzangabe	- in 1f, ee) enthaltene Quellensteuer auf REIT-Dividenden	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
Zusatzangabe	- in 1f, ee) enthaltene Quellensteuer auf Zinsen	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
Nr. 1g	Absetzung für Abnutzung oder Substanzverringerung	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
Nr. 1h	Im Geschäftsjahr gezahlte QueSt, vermindert um die erstattete QueSt des Geschäftsjahres oder früherer Geschäftsjahre	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
Nr. 1i	Betrag der nicht abziehbaren Werbungskosten	0,0790	0,0790	0,0790	0,0950	0,0950	0,0950

^{*} Teilausschüttung gemäß § 2 Abs. 1 S. 4 InvStG, da der Betrag nicht zum Einbehalt der Kapitalertragsteuer (25% Abgeltungsteuer zzgl. 5,5% Solidaritätszuschlag und 9% Kirchensteuer) ausreicht. Die Teilausschüttung gilt damit für den Steuerabzug als ausschüttungsgleicher Ertrag.

 $^{^{**}}$ Für ausländische thesaurierende Fonds erfolgt der Ausweis unter Nr. 1 d) zu Informationszwecken.

Bundesanzeiger Seite 3 von 3

*** Der Privatanleger hat betreffend die Anrechnung der ausländischen Quellensteuer § 32d Abs. 5 EStG zu berücksichtigen. Für den betrieblichen Anleger gilt § 34c EStG und für Kapitalgesellschaften § 26 KStG.

Ausschüttung: Ex-Tag 17.11.2014, Zahltag 17.11.2014. Die ausgeschütteten und ausschüttungsgleichen Erträge der ausschüttenden Klasse gelten zum 17.11.2014 als zugeflossen. Die ausgeschütteten und ausschüttungsgleichen Erträge der thesaurierenden Klasse gelten zum 31.08.2014 als zugeflossen.

Der jeweilige Jahresbericht ist auf der Internetseite der Schoellerbank Invest AG unter der Adresse http://www.schoellerbank.at/023/home/page.jsp?notesId=B7C4E verfügbar bzw. liegt am Sitz der Gesellschaft Sterneckstraße 5, A-5024 Salzburg aus.

Schoellerbank Invest AG

Bescheinigung nach § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 Investmentsteuergesetz (InvStG) über die Erstellung der steuerlichen Angaben mit umfassenden Prüfungshandlungen

An die Schoellerbank Invest AG Sterneckstraße 5 A-5024 Salzburg

(nachfolgend: die Gesellschaft)

Die Gesellschaft hat uns beauftragt, auf der Grundlage der von einem Abschlussprüfer nach § 49 Abs. 5 InvFG 2011 geprüften Rechnungslegung und des geprüften Jahresberichtes für das Investmentvermögen **Schoellerbank Zinsstruktur Plus** für den Zeitraum vom **1. September 2013** bis **31. August 2014** die steuerlichen Angaben nach § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 Investmentsteuergesetz (InvStG) zu ermitteln und gemäß § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 InvStG eine Bescheinigung darüber abzugeben, ob die steuerlichen Angaben mit den Regeln des deutschen Steuerrechts übereinstimmen.

Die Verantwortung für die Rechnungslegung und den Jahresbericht für den betreffenden Zeitraum als Grundlage für die Erstellung der steuerlichen Angaben nach § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 InvStG liegt bei den gesetzlichen Vertretern der Gesellschaft. Soweit die Gesellschaft Mittel in Anteile an anderen Investmentvermögen (Zielfonds) investiert hat, werden die vorliegenden steuerlichen Angaben für diese Zielfonds verwendet.

Unsere Aufgabe ist es, ausgehend von der nach § 49 Abs. 5 InvFG 2011 geprüften Rechnungslegung und den sonstigen Unterlagen der Gesellschaft für das Investmentvermögen **Schoellerbank Zinsstruktur Plus** die Angaben nach § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 InvStG nach den Regeln des deutschen Steuerrechts zu ermitteln. Eine Beurteilung der Ordnungsmäßigkeit dieser Unterlagen und der Angaben des Unternehmens war nicht Gegenstand unseres Auftrags.

Soweit die Gesellschaft Mittel in Anteile an Zielfonds investiert hat, beschränkt sich unsere Tätigkeit ausschließlich auf die korrekte Übernahme der für diese Zielfonds zur Verfügung gestellten steuerlichen Angaben nach Maßgabe vorliegender Bescheinigungen nach § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 InvStG und sonstiger veröffentlichter steuerlicher Daten. Die entsprechenden steuerlichen Angaben wurden von uns nicht geprüft.

Die Ermittlung der steuerlichen Angaben nach § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 InvStG beruht auf der Auslegung der anzuwendenden Steuergesetze. Soweit mehrere Auslegungsmöglichkeiten bestehen, oblag die Entscheidung hierüber den gesetzlichen Vertretern der Gesellschaft. Wir haben uns bei der Erstellung davon überzeugt, dass die jeweils getroffene Entscheidung in vertretbarer Weise auf Gesetzesbegründungen, Rechtsprechung, einschlägige Fachliteratur oder veröffentlichte Auffassungen der Finanzverwaltung gestützt wurde. Wir weisen darauf hin, dass eine künftige Rechtsentwicklung und insbesondere neue Erkenntnisse aus der Rechtsprechung eine andere Beurteilung der gewählten Auslegung notwendig machen können.

Auf dieser Grundlage haben wir die steuerlichen Angaben nach § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 InvStG nach den Regeln des deutschen Steuerrechts ermittelt.

In die Besteuerungsgrundlagen sind von der Gesellschaft errechnete Werte aus einem Ertragsausgleich eingegangen.

München, den 12. Dezember 2014

Deloitte & Touche GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

Marcus Roth Steuerberater Eva Ernst Steuerberaterin